

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über den Waffengebrauch

[urn:nbn:de:bsz:31-342887](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342887)

Durchführungsverordnung zum
Gesetz über den Waffengebrauch
 der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischerei-
 beamten und Fischereiaufseher.

(Vom 7. März 1935.)

Gemäß § 4 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Zum Waffengebrauch berechnete Personen.

Zum Waffengebrauch nach den Vorschriften des Gesetzes sind berechnete: alle im Forst-, Jagd- und Fischereischutz tätigen (einschließlich der im Vorbereitungsdienst befindlichen oder widerruflich angestellten) Beamten und Angestellten des Staates, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen sowie von Privatpersonen, soweit ihr Anstellungsverhältnis den besonderen Bedingungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes entspricht.

§ 2.

Dienstkleidung, Dienstabzeichen,
Bewaffnung.

(1) Beim Waffengebrauch haben sich die dazu Berechneten durch Dienstkleidung oder Dienstabzeichen auszuweisen, sofern sie nicht erkennbar mit anderen zum Waffengebrauch Berechneten, die Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen, zusammenwirken.

(2) Zum Waffengebrauch sind alle im Forst-, Jagd- und Fischereischutz sowie im polizeilichen Sicherheitsdienst üblichen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen zugelassen.

§ 3.

Voraussetzung des Waffengebrauchs.

(1) Der Waffengebrauch ist zulässig:

a) Im Falle der Notwehr. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff oder eine

erkennbar ernstliche tätliche Bedrohung von sich oder einem anderen abzuwenden¹.

- b) Zur Überwindung tätiger Gewaltanwendung gegen den Schutzberechtigten oder die von ihm in rechtmäßiger Dienstausbübung getroffenen Maßnahmen.
- c) Zur Anhaltung von Personen, die sich ihrer erfolgten oder bevorstehenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen, es sei denn, daß sie dem Schutzberechtigten bekannt sind.

(2) Das Recht zum Waffengebrauch erstreckt sich auf alle Dienstobliegenheiten des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes innerhalb des örtlichen Bereiches, für den der Schutzberechtigte bestellt oder bestätigt ist. Außerhalb dieses Bereiches sind die Schutzberechtigten nur in Notfällen zum Waffengebrauch befugt, insbesondere bei Verfolgung eines Flüchtigen auf frischer Tat und zur Verfolgung und Wiederergreifung Entlaufener.

§ 4.

Beschränkungen.

(1) In allen Fällen hat dem Schußwaffengebrauch ein den Umständen entsprechender Anruf „Halt (, oder ich schieße)!“, „Hände hoch (, oder ich schieße)!“ oder ein Warnungsschuß voranzugehen, wenn dies ohne Gefährdung der Festnahme oder des Schutzberechtigten geschehen kann. Lebensgefährliche Verletzungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Flüchtet der Täter auf einem Land- oder Wasserfahrzeug, auf einem Reittier oder mit einem Lasttier, so ist die Waffeneinwirkung in erster Linie auf die Unbrauchbarmachung des Verkehrsmittels oder Verletzung des Reit-, Zug- oder Lasttiers zu richten, wenn dadurch die Flucht vereitelt werden kann.

(3) Unzulässig ist der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen, die sich offenbar nur einer geringfügigen Zuwiderhandlung schuldig gemacht haben oder im Kindesalter stehen. Ferner darf von der Schußwaffe kein Ge-

¹ Nach § 1. Abs. 2 des Gesetzes ist die Voraussetzung der Notwehr insbesondere auch dann gegeben, wenn die angehaltenen oder flüchtigen Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufzunehmen sich ansieken.

brauch gemacht werden, wenn dadurch unbeteiligte Dritte in Gefahr geraten¹.

§ 5.

Anderweitige Dienstverrichtungen und andere Vollzugsbeamte.

(1) Die Vorschriften des Gesetzes, und dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft oder im Grenzaufsichtsdienst oder im Bahnschutz tätig sind.

(2) Werden die Vollzugsbeamten des Polizeidienstes, Grenzaufsichtsdienstes und Bahnschutzes im Forst-, Jagd- oder Fischereischutz tätig, so richtet sich ihre Befugnis zum Waffengebrauch nach den sonst für sie geltenden Bestimmungen.

§ 6.

Verhalten nach dem Waffengebrauch.

(1) Der Schußberechtigte hat die unmittelbaren Folgen des Gebrauchs der Schußwaffe festzustellen, sobald dies ohne Gefährdung seiner Person oder wichtiger Tatumstände und Beweismittel geschehen kann. Verletzten ist nach Möglichkeit der notwendige Beistand zu leisten.

(2) Von jedem Waffengebrauch ist der Ortspolizeibehörde, in Landkreisen auch dem nächsten Gendarmerieposten, und dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Schutzberechtigten Anzeige zu erstatten, in wichtigen Fällen ist außerdem der Landeskriminalpolizeistelle sofort durch Fernsprecher oder Fernschreiber Mitteilung zu machen.

(3) Bis zur Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizeibehörden sind die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten verpflichtet, alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Ergreifung des Täters und zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen.

¹ Von der Schußwaffe darf nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes, mit Ausnahme der Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person, überhaupt nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anwendung anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum Ziele führen würde.